ChemieFreunde Erkner e.V.

- Gemeinnütziger Verein -

geänderte Fassung

der Satzung vom 24. Juni 2005

beschlossen am 15.06.2012

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verein ist als gemeinnützig im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter VR 3216 FF eingetragen und führt den vollständigen Namen

„ChemieFreunde Erkner e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Erkner.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Der Zweck des Vereins ist die Erforschung und Präsentation der Chemie als Wissenschaft und Wirtschaftszweig in allgemein verständlicher Form einschließlich ihrer Geschichte und zwar speziell im Raum Brandenburg und Berlin. Dabei sollen nicht nur rückblickend Entwicklung und Visionen der Chemie in diesem Raum, sondern auch aktuelle Schwerpunkte heutiger Forschung und Technik präsentiert, sowie zukunftsweisende Entwicklungen in Ausstellungen aufgezeigt und in Vorträgen dargeboten werden.

Neben allgemeinen Aspekten und zukünftigen Entwicklungstendenzen der industriell-technischen Chemie sollen insbesondere die Kunststoff- und Faserstoffchemie in der Region Berlin-Brandenburg dokumentiert und lebendig dargestellt werden.
Der wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und kulturelle Hintergrund der Exponate soll auch für Nichtchemiker klar verständlich erläutert werden.
Um das Interesse breiter Bevölkerungskreise an der Chemie als Wissenschaftsgebiet und Wirtschaftszweig zu wecken und zu fördern, sollen durch Vorträge und Ausstellungen vor allem Kinder, Schüler und Jugendliche angesprochen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Status im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von

1. vollgeschäftsfähigen natürlichen Personen als persönliche Mitglieder, sowie als fördernde Mitglieder,
2. Unternehmen,
3. Vereinen und Verbänden,
4. öffentlichen Körperschaften, Instituten und vergleichbaren Institutionen, die bereit sind, den Verein zu fördern.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich um die Ziele des Vereins durch ihr Wirken verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein unter Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) Tod,
b) Austritt,
c) Betriebsauflösung,
d) Ausschluss,
e) Streichung der Mitgliedschaft

4.2 Austritte

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

4.3 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4.4 Streichungen

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag 12 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.

Die Mitglieder werden über gefasste Beschlüsse im Jahresbericht unterrichtet.

Zur Unterstützung von Einrichtungen des Vereins wird angestrebt, dass personelle Leistungen von Mitgliedern auf freiwilliger Basis und ehrenamtlich erbracht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung der Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung geregelt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ermäßigungsberechtigte wie z. B. Schüler und Studenten zahlen geringere Beiträge.

Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Grundlage gegenseitiger Mitgliedschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Freundeskreises.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden des Vereins,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- einem Beisitzer

und muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, um beschlussfähig zu sein.
Der Vorstand hat das Recht einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
Der Vorstand wird aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt des Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand geht nach einem jährlichen Arbeits- und Veranstaltungsplan vor. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, bestätigt die erledigten Aufgaben, sorgt für die Erfüllung und Durchführung der satzungsgemäß gestellten Ziele und kontrolliert die geordnete Bewirtschaftung der finanziellen und sachlichen Mittel.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins.

Die Arbeitsweise des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Ergänzungen, Änderungen oder Beschlussfassungen der Geschäftsordnung sind durch einfache Abstimmung, sowie einfacher Mehrheit bei mindestens drei Vorstandsmitgliedern möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung steht den persönlichen und den fördernden Mitgliedern das Stimmrecht zu. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmengewicht.
Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – oder im Verhinderungsfall – vom Stellvertreter geleitet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes einschließlich der Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
6. Beschluss über Satzungsänderungen,
7. Beschluss über die Geschäftsordnung,
8. Beschluss über die Abberufung des Vorstandes,
9. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfähigkeit

12.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

12.2a. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

12.2b. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufende Mitgliederversammlung nach Abs. 12.2a nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

12.2c. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 12.2d) zu enthalten.

12.2d. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

13.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

13.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

13.3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

13.4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

13.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

13.6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Abs. 13.2, 13.3 u. 13.5) als Nein-Stimmen.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungen des abgelaufenen Jahres und die Kassenführung werden durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Spenden

Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden entgegen, insbesondere Präsentationsgegenstände. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand, wobei Verwendungsbestimmungen des Spenders einzuhalten sind. Diese Spenden sind dem Sammlungsbestand zuzuleiten.

§ 16 Arbeitsgruppen

Für die kompetente Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand auf Beschluss zeitlich begrenzt ehrenamtliche Arbeitsgruppen einrichten, die den Verein bei seinen Aufgaben sachkundig und satzungsgemäß unterstützen. Die Mitglieder derartiger Arbeitsgruppen können aus dem Kreis der Mitglieder oder aus dem Bereich der Wissenschaft, Technik oder Verwaltung berufen werden. Die Aufgaben sind schriftlich festzulegen.

§ 17 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gegen Protokolle der Mitgliederversammlungen kann von stimmberechtigten Anwesenden der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Versand (Poststempel) Einspruch eingelegt werden. Einsprüche sind schriftlich zu begründen, und es ist eine schriftliche Protokolländerung vorzuschlagen.

Die Protokolle werden bei den Unterlagen des Vereines vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 18 Wirtschaftsgebaren

Der Verein darf weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Verwaltungsausgaben begünstigen, die mit den in dieser Satzung genannten Aufgaben unvereinbar sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Stadt Erkner.**
Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich zu dem in §1 Abs. 4 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Die Änderungen/Ergänzungen sind von der Mitgliederversammlung am 15.Juni 2012 mehrheitlich beschlossen.

- Ende -